



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Viertes Paket des Handlungsplan Lehrkräftegewinnung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 24.06.25 stellte das MBWFK das vierte Paket des Handlungsplan Lehrkräftegewinnung vor.¹

1. Wie viele Studienanfänger:innen begannen und beendeten jeweils an der CAU Kiel oder der EUF pro Semester ein Lehramtsstudium im Zeitraum zwischen dem Wintersemester 2012/13 und dem Wintersemester 2023/24?

Antwort:

Die Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Absolventinnen und Absolventen an der CAU bzw. der EUF sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen:

¹https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/III/Presse/PI/2025/06_Juni/20250624_Lehrkraeftegewinnung

Tabelle 1

Studienanfängerinnen und -anfänger (Lehramt Bachelor)			
Semester	CAU	EUF	zusammen
		Anzahl	
WS 2012/13	728		728
WS 2013/14	733	752	1.485
WS 2014/15	710	746	1.456
WS 2015/16	778	794	1.572
WS 2016/17	920	845	1.765
WS 2017/18	1.146	1.024	2.170
WS 2018/19	1.175	1.072	2.247
WS 2019/20	1.134	1.018	2.152
WS 2020/21	1.144	1.072	2.216
WS 2021/22	872	1.017	1.889
WS 2022/23	834	769	1.603
WS 2023/24	800	666	1.466

Tabelle 2

Absolventinnen und Absolventen (Lehramt Master)			
Prüfungsjahr	CAU	EUF	zusammen
		Anzahl	
2012	61	305	366
2013	177	330	507
2014	267	200	467
2015	275	376	651
2016	355	352	707
2017	334	372	706
2018	345	394	739
2019	290	371	661
2020	294	341	635
2021	365	466	831
2022	315	503	818
2023	384	513	897

Quelle: Statistisches Bundesamt

2. Welche Ressourcen bekommt die CAU Kiel bzw. die Muthesius-Kunsthochschule zur Einführung des Quereinstiegsmasters Mathematik und Informatik bzw. Kunst und Design für das Lehramt an Gymnasien zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Für die Einführung der Quereinstieg-Masterstudiengänge Mathematik und Informatik hat die CAU keine zusätzlichen Ressourcen beantragt. Nach Aussage der CAU können diese Angebote aufgrund der geringen Auslastung der bestehenden Fachstudiengänge im Rahmen der vorhandenen Ressourcen finanziert werden. Für die Einrichtung des Quereinstieg-Masterstudiengangs Kunst und Design wird die Muthesius-Kunsthochschule gemäß dem Antrag 77.800 € pro Jahr erhalten.

3. Welche „weiteren ergänzenden Möglichkeiten für Bachelorabsolvent:innen anderer Fächer“ wird es neben den o.g. Doppelfach-Studiengängen und der Einführung eines Direkteinstiegs an Grund- und Gemeinschaftsschulen geben, „um direkt in einer Qualifizierungsphase im Schuldienst einzusteigen“²?

Antwort:

Mit den in der Pressemitteilung genannten weiteren ergänzenden Möglichkeiten für Bachelorabsolventinnen und -absolventen, die keinen Hochschulabschluss im Rahmen einer Lehrkräftequalifikation erworben haben, ist die Öffnung des Direkteinstiegs für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Gemeinschaftsschulen gemeint. In der Pressemitteilung liegt leider eine falsche Formatierung vor, so dass der Eindruck erweckt wurde, es gäbe über den Direkteinstieg hinaus noch weitere Maßnahmen für diese Personengruppe. Der als Quelle benannte Text ist inzwischen korrigiert worden.

4. Wurden diese Maßnahmen von der Allianz für Lehrkräftebildung entwickelt bzw. werden sie von ihr befürwortet?

Antwort:

Die in der Antwort zu Frage 2) genannten Studiengänge wurden von der Allianz für Lehrkräftebildung entwickelt.

5. Durch welche konkreten „Weiterentwicklungen von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen“ wird die Anerkennung ausländischer Lehramtsab-

² Ebd.

schlüsse erleichtert? (Bitte tabellarisch in einem vorher-nachher-Vergleich auflisten.)

Antwort:

Tabellarische Darstellung der Weiterentwicklung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung durch Überarbeitung der Landesverordnung zur Gleichstellung von ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen (Auslandlehrkräfteverordnung):

	Vorher	Nachher	Chancen und Ziele
1.	Durchführung von eigenverantwortlichem Unterricht im Anpassungslehrgang ab dem ersten Halbjahr.	Durchführung von eigenverantwortlichem Unterricht im Anpassungslehrgang erst ab dem zweiten Halbjahr.	Diese Änderung ermöglicht der Lehrkraft im Anpassungslehrgang ein besseres Kennenlernen und damit eine bessere Integration in das schleswig-holsteinische Schulsystem. Der Start in den Anpassungslehrgang wird somit wesentlich erleichtert.
2.	Durchführung von eigenverantwortlichem Unterricht im Anpassungslehrgang ab dem ersten Halbjahr.	Die Lehrkraft im Anpassungslehrgang hospitiert im ersten Halbjahr im Unterricht der Ausbildungslehrkräfte und plant und erteilt den Unterricht gemeinsam mit einer anderen Lehrkraft (Teamteaching) oder unterrichtet unter Anleitung.	siehe Nr. 1
3.	Die Unterrichtsstunden im Anpassungslehrgang werden ab dem ersten Halbjahr benotet.	Die Unterrichtsstunden im Anpassungslehrgang werden erst ab dem zweiten Halbjahr benotet.	siehe Nr. 1
4.	Die Deutschsprachkenntnisse müssen ausschließlich eigenverantwortlich vor Beginn des Anpassungslehrgangs erworben werden.	Ein über C1 hinausgehender Berufssprachkurs für Lehrkräfte wird in den Anpassungslehrgang integriert.	Da die Kenntnis der deutschen Sprache für das Bestehen eines Anpassungslehrganges von elementarer Bedeutung ist, werden die Lehrkräfte im Anpassungslehrgang nun deutlich besser unterstützt, um den Anpassungslehrgang erfolgreich abschließen zu können. Die Kosten werden durch das Land übernommen.
5.	Der Umfang des eigenverantwortlichen Unterrichts im Anpassungslehrgang beträgt durchschnittlich zehn bis 17 Unterrichtsstunden pro Woche.	Der Umfang der Hospitationsstunden, des Teamteachings und des Unterrichts unter Anleitung wurde in Abhängigkeit der Fächeranzahl (Anpassungslehrgang in ei-	Die Konkretisierung des Stundenumfangs der Lehrkraft im Anpassungslehrgang steigert die Transparenz und sorgt für mehr Klarheit für die Lehrkraft und für die Schulen

		nem oder in zwei Unterrichtsfächern bzw. Fachrichtungen) konkret festgelegt	im Anpassungslehrgang.
6.	Die Eignungsprüfung kann lediglich einmalig wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Ausgleichsmaßnahme endgültig nicht bestanden. Ein Wechsel der Ausgleichsmaßnahme nach der ersten nicht bestandenen Eignungsprüfung in den Anpassungslehrgang ist ausgeschlossen.	Nach erstmaligem Nichtbestehen der Eignungsprüfung besteht die Wahlmöglichkeit, ob die Eignungsprüfung wiederholt wird oder stattdessen der Anpassungslehrgang absolviert wird.	Diese Änderung steigert die Attraktivität einer Bewerbung für die Eignungsprüfung und ermöglicht somit ggf. eine schnellere Gleichstellung und damit den Einsatz an Schulen von ausländischen Lehrkräften.
7.	Die Schulleitungen erstellen am Ende des Anpassungslehrganges einen Lehrgangsbericht mit einer abschließenden Note.	Die Schulleitung erstellt eine halbjährliche Dokumentationen zur Eignung, Leistung, Befähigung und Entwicklung der Lehrkraft im Anpassungslehrgang.	Eine halbjährliche Dokumentation ermöglicht ein regelmäßiges schriftliches Feedback und gibt der Lehrkraft mehr Sicherheit und Transparenz für die Ausbildung.
8.	„Deutsch als Zweitsprache“ war bislang kein reguläres Unterrichtsfach, sodass die ausländischen Lehrkräfte lediglich eine Anerkennung für das Fach Deutsch (auf Muttersprachenniveau) erhalten konnten.	„Deutsch als Zweitsprache“ wurde einem regulären Unterrichtsfach gleichgestellt.	Der Unterricht des Faches Deutsch auf Muttersprachenniveau stellte oft eine zu große Herausforderung für eine ausländische Lehrkraft dar, die Deutsch auf Fremdsprachenniveau in ihrem Herkunftsland studiert hat. Diese Herausforderung wurde durch die Einführung des Unterrichtsfaches „Deutsch als Zweitsprache“ genommen. Gleichzeitig wurden damit andere Einsatzmöglichkeiten dieser Lehrkräfte in Schule geschaffen.
9.	In Schleswig-Holstein ist eine Anerkennung und Gleichstellung auch mit nur einem Unterrichtsfach möglich. Für eine Ein-Fach-Lehrkraft ist jedoch eine Verbeamtung auch nach dem erfolgreichen Absolvieren des Anpassungslehrgangs ausgeschlossen. Außerdem muss die Lehrkraft eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert werden.	Es wurde die Möglichkeit geschaffen, Unterrichtsfächer als Doppelfach anzuerkennen. Dies wird in den Lehrämtern wie folgt umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> • Lehramt an Grundschulen: Kunst und Musik • Lehramt an Gemeinschaftsschulen und Lehramt an Gymnasien: Mathe, Informatik, Chemie, Physik, Kunst und Musik 	Mit der Einführung von Doppelfächern wird die Attraktivität des Lehramts für eine ausländische Lehrkraft gesteigert, da mit der Anerkennung und Gleichstellung mit einem Doppelfach die Berufung in das Beamtenverhältnis bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen möglich ist. Die Eingruppierung der Lehrkraft erfolgt wie bei Lehrkräften mit zwei Unterrichtsfächern.
10.	Im Rahmen der Anerkennungsprüfung wird die ausländische	Im Rahmen der Anerkennungsprüfung wird die aus-	Sofern die Lehrkraft in ihrem Heimatland abweichend von

	Lehramtsqualifikation einem Lehramt zugeordnet.	ländische Lehramtsqualifikation einem oder mehreren Lehrämtern zugeordnet.	ihrem Studium in einem anderen Lehramt unterrichtet hat, dann besteht jetzt die Möglichkeit auch eine Zuordnung in das Lehramt vorzunehmen, in der die Lehrkraft in ihrem Herkunftsland beschäftigt gewesen ist. Diese Flexibilisierung steigert die Attraktivität des Anpassungslehrgangs für die Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehramtsbefähigung.
11.	Schriftliche Informationen zum Antragsverfahren werden bisher nur in deutscher Sprache bereitgestellt.	Schriftliche Informationen zum Antragsverfahren werden ab dem Schuljahr 2025/26 auch in englischer Sprache bereitgestellt.	Hemmnisse bei der Antragsstellung werden damit abgebaut, da die Informationen dann auch verständlich für die Lehrkräfte zugänglich sind, die bisher noch nicht über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

6. Zu welchem Ziel (schnellere/mehr Anerkennungen etc.) und mit welcher Zielmarke (x schnellere/zusätzliche Anerkennung in y Jahren) soll diese Erleichterung der Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse führen?

Antwort:

Im Anerkennungsprozess wird zwischen der Anerkennung und der Gleichstellung der ausländischen Lehramtsqualifikation unterschieden. Nach Prüfung der ausländischen Lehramtsqualifikation wird ein Anerkennungsbescheid erstellt. Dieser benennt die Zuordnung zu einem oder mehreren schleswig-holsteinischen Lehrämtern und weist die bestehenden wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen und der schleswig-holsteinischen Lehramtsausbildung auf. Erst nach erfolgreichem Absolvieren einer Ausgleichsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) wird die Gleichstellung mit dem entsprechenden Lehramt ausgesprochen. In Einzelfällen ist auch eine direkte Gleichstellung möglich, so dass in diesem Fall keine Ausgleichsmaßnahme zu absolvieren ist.

Mit Inkrafttreten der neuen Auslandslehrkräfteverordnung vom 25. Juni 2025 sollen ausländischen Lehrkräfte langfristig besser in das schleswig-holsteinische Schulsystem integriert werden. Das Ziel dieser Erleichterungen für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse (siehe auch Frage 5) ist die schnellere Gleichstellung und Gewinnung der Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehramtsqualifikation für das schleswig-holsteinische Schulsystem. Dies wird insbesondere dadurch ermöglicht, dass ausländische Lehrkräfte als gewählte Ausgleichsmaßnahme die Eignungsprü-

fung antreten können und bei Nichtbestehen die Möglichkeit haben, diese zu wiederholen oder in den Anpassungslehrgang zu wechseln. Durch die Änderungen und Anpassungen der Ausgestaltung des Anpassungslehrgangs wird den ausländischen Lehrkräften der Start in das schleswig-holsteinische Schulsystem erleichtert und die Quote der abgebrochenen Anpassungslehrgänge verringert. Das Land als Arbeitgeber kommt damit auch der Fürsorgepflicht gegenüber diesen Lehrkräften nach. Darüber hinaus wird die Anerkennung und Gleichstellung für Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehramtsqualifikation attraktiver, die das Unterrichtsfach Deutsch studiert haben, da die Ausgleichsmaßnahme zukünftig auch mit dem Unterrichtsfach „Deutsch als Zweitsprache“ absolviert werden kann. Dies führt auch dazu, dass mehr ausländische Lehrkräfte einen Antrag auf Anerkennung der Lehramtsqualifikation stellen.

Eine zahlenmäßige Einordnung ist an dieser Stelle nicht möglich, da eine erfolgreiche Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen von diversen heterogenen Faktoren abhängig ist und jedes Anerkennungsverfahren einen Einzelfall darstellt. So muss berücksichtigt werden, dass Anträge auf Anerkennung aus allen Ländern der Welt (EU-Staaten und Drittstaaten) gestellt werden, die Lehrkräfte mit einer ausländischen Lehramtsqualifikation somit unterschiedliche kulturelle Hintergründe aufweisen, in verschiedenen Schulsystemen tätig waren und Deutschsprachkenntnisse auf unterschiedlichen Niveaus aufweisen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Neufassung der Ausländische Lehrkräfteverordnung die Erfolgsquote der Gleichstellung ausländischer Lehramtsqualifikationen deutlich steigert.

7. Welche Ressourcen werden aktuell für die Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse bereitgehalten und welche für die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Lehramtsabschlüsse benötigt?

Antwort:

Nach § 3 der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte (KapVO-LK) stehen für Inhaberinnen und Inhaber von Berufsqualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG für den in der Ausländische Lehrkräfteverordnung geregelten Anpassungslehrgang Stellen im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Darüber hinaus stehen für ukrainische Lehrkräfte, die den Anpassungslehrgang absolvieren, zusätzlich 50 Stellen aus den Ukraine-Nothilfe-Mitteln zur Verfügung (25 Stellen ab 01.08.2023 sind befristet bis 31.07.2026 und 25 Stellen ab 01.08.2024 sind befristet bis 31.07.2027).

8. Zu wann überlegt die Landesregierung wo einen eigenständigen DaZ-Lehramtsstudiengang einzuführen?

Antwort:

Das MBWFK steht in engem Austausch mit der Allianz für Lehrkräftebildung sowie den lehramtsausbildenden Hochschulen, um die Einführung eines Lehramtsstudiengangs im Fach Deutsch als Zweitsprache (DaZ) zu prüfen. Teil dieses Prüfprozesses ist auch die Entscheidung über den künftigen Standort sowie den Zeitpunkt der möglichen Einführung.